

CORONA-VIRUS

INVESTITIONSPRÄMIE

Stand 21.08.2020



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH
Neufeldweg 93, 8010 Graz
+43 316/ 427428, www.bgundp.com

Um die österreichische Wirtschaft zu stärken hat die Bundesregierung als Anreiz für unternehmerische Investitionen die COVID-19 Investitionsprämie beschlossen. Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Punkte zur Investitionsprämie als FAQ zusammengefasst:



Unser Experte, Liang Feng Chen, MSc rät:

Machen Sie sich schon jetzt Gedanken über Ihre Investition, damit Sie am 1. September fit für den Antrag sind.

Wir informieren Sie und beantworten Ihre offenen Fragen!

Liang Feng Chen, MSc
Steuerberater-Berufsanwärter
office@bgundp.com

Wer kann die Förderung beantragen?

Förderungsfähig sind Unternehmen iSd § 1 UGB mit Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich (unabhängig von Branche, Größe und direkter COVID-19 Betroffenheit). Auch EAR-Rechner sowie pauschalisierte Unternehmen können die Investitionsprämie beantragen. Neugegründete Unternehmen können einen Antrag stellen, wenn die Gründung zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt ist und es eine Steuernummer und KUR (=Kennzahl des Unternehmensregisters) für das Unternehmen gibt.

Nicht förderfähig sind u.a. Unternehmen mit einem Insolvenzverfahren bzw. ein Insolvenzverfahren gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt des Antrags.

Wie hoch ist die Investitionsprämie?

Die Investitionsprämie beträgt 7%. Handelt es sich um Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit erhöht sich die Prämie sogar auf 14%.

Das minimale förderbare Investitionsvolumen pro Unternehmer ist EUR 5.000 netto. Das maximal förderbare Investitionsvolumen ist EUR 50 Mio. netto pro Unternehmen bzw. pro Konzern.

ACHTUNG: Es steht ein Förderbudget von EUR 1 Milliarde zur Verfügung, deshalb ist es ratsam, den Antrag schnellstmöglich zu stellen.

Was wird gefördert?

Förderungsfähig sind materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, für die zwischen dem 01.09.2020 und 28.02.2021 ein Antrag für die Investitionsprämie gestellt wird. Geringwertige Wirtschaftsgüter und gebrauchte Güter sind förderfähig, wenn es sich um eine Neuanschaffung für das investierende Unternehmen bzw. im Konzern handelt.

Im Schwerpunktbereich Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit sind zum Beispiel folgende Investitionen förderfähig: Ökostromanlagen, Elektro-Fahrzeuge, Hardware & Software für die Digitalisierung von Infrastruktur, Geschäftsmodelle und -prozesse sowie Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten.

Was wird nicht gefördert?

Nicht förderfähig sind zum Beispiel klimaschädliche Investitionen (z.B.: Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb), aktivierte Eigenleistungen, Finanzanlagen, leasingfinanzierte Investitionen (Ausnahme: Leasing mit Aktivierungspflicht), der Erwerb von Grundstücken oder Ausbau von Wohngebäuden für die Vermietung an Private.

Wann sind die Investitionen durchzuführen?

Es müssen zwischen dem 01.08.2020 und dem 28.02.2021 erste Maßnahmen für die Investitionen gesetzt werden. Erste Maßnahmen sind Bestellungen, Lieferungen, Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrages oder der Baubeginn. Vor dem 01.08.2020 und nach dem 01.03.2021 dürfen keine ersten Maßnahmen gesetzt werden!

Der Durchführungszeitraum der Investitionen ist begrenzt: Inbetriebnahme und Bezahlung der Investition haben bis 28.02.2022 zu erfolgen. Beträgt das Investitionsvolumen mehr als EUR 20 Mio. wird diese Frist bis zum 28.02.2024 verlängert.

Wo können Sie die Förderung beantragen und wann bekommen Sie Ihr Geld?

Die Abwicklung der Investitionsprämie erfolgt über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws). Die Antragstellung für die Investitionsprämie kann ausschließlich auf der Online Plattform aws-Fördermanager erfolgen und ausschließlich durch Sie selbst erfolgen (<https://foerdermanager.aws.at/#/>). Der Antrag ist zwischen dem 1.9.2020 und 28.2.2021 zu stellen.

Bei positiver Förderungszusage ist binnen drei Monaten ab Inbetriebnahme und Bezahlung der Investition eine Endabrechnung über den aws-Fördermanager vorzunehmen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung und Prüfung dieser als Einmalzahlung. Bei einer Investitionsprämie ab €12.000 ist bei der Abrechnung die Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder befugten Bilanzbuchhalters notwendig. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung und Prüfung dieser als Einmalzahlung.

Steht die Investitionsprämie in Konkurrenz mit anderen nationalen Förderungen?

Nein. Eine Kombination mit nationalen Förderungen ist zulässig.

Ist die Investitionsprämie steuerfrei?

Ja, die Investitionsprämie ist steuerfrei, aber sie verringert die Anschaffungskosten und reduziert somit die abzugsfähigen Aufwendungen (=Abschreibungen).

Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden?

Nein, die Investitionsprämie muss nicht zurückgezahlt werden, wenn alle Richtlinienbestimmungen eingehalten werden.

Weitere Informationen sowie die Richtlinien und FAQs zur Investitionsprämie finden sich auf der Homepage der aws: <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Tipp: Besuchen Sie unser Online-Seminar zur Investitionsprämie am 25.08.2020.